

Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand des VfL Lichtenrade 1894 e.V.

§ 1 Allgemeines

Der Gesamtvorstand (§ 13 Satzung) gibt sich diese Geschäftsordnung gem. § 13.3.3 der Satzung und regelt damit seine Arbeitsweise.

Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes in Textform bekanntgegeben werden.

Die Personen werden Unisex bezeichnet.

§ 2 Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit durch Beschluss zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe des Vereins ist nicht notwendig.

§ 3 Grundsatz

Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes wirken gemeinsam an allen Beschlüssen mit. Der 1. Vorsitzende kann seine Aufgaben an den 2. Vorsitzenden übertragen.

§ 4 Sitzungen des Gesamtvorstandes

- 4.1 Ordentliche Sitzungen des Gesamtvorstandes sollen in der Regel wenigstens sechsmal im Jahr stattfinden.
- 4.2 Die nächsten drei Sitzungstermine werden in jeder Sitzung festgelegt.
- 4.3 Auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Abteilungsleiter ist eine außerordentliche Vorstandssitzung innerhalb von 7 Tagen einzuberufen. In dem Antrag sind die zu besprechenden Angelegenheiten konkret zu benennen und die Gründe der Eilbedürftigkeit der Beratung darzulegen
- 4.4 Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss auch dann stattfinden, wenn der 2. Vorsitzende und ein Kassenwart dies gemeinsam gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangen.
- 4.5 Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Mit der Einberufung können die Vorsitzenden auch die Geschäftsführung beauftragen.

§ 5 Ladungsfrist

- 5.1 Die Ladungsfrist für eine Sitzung des Gesamtvorstandes soll mindestens 5 Tage betragen.
- 5.2 Im Dringlichkeitsfall des § 4.3 beträgt die Ladungsfrist 3 Tage
- 5.3 Im Fall des § 4.4 beträgt die Ladungsfrist 3 Tage.

§ 6 Anträge

- 6.1 Anträge an den Gesamtvorstand sind 10 Tage vor dessen Sitzung in Schriftform über die Geschäftsstelle einzureichen.
- 6.2 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 7 Tagesordnung

- 7.1 Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder aufgestellt.
- 7.2 Die Tagesordnung muss alle vorliegenden Anträge enthalten.
- 7.3 Die einzelnen Tagesordnungspunkte sollen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung kommen.
- 7.4 In dringenden Fällen können während der Sitzung weitere Anträge zur Tagesordnung zur Beschlussfassung zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 7.5 Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit Beratungsthemen in die Tagesordnung des Gesamtvorstandes einbringen. Die Frist von § 6.1 gilt nicht.

§ 8 Sitzungsleitung

- 8.1 Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Falls der 1. Vorsitzende nicht anwesend ist, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- 8.2 Falls weder der 1. noch 2. Vorsitzende anwesend sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter. Nach § 11.1 der Satzung ist jedoch keine Beschlussfähigkeit gegeben.
- 8.3 Bei Aussprachen und Beratungen, die den 1. Vorsitzenden persönlich betreffen, ist die Sitzungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt dem 2. Vorsitzenden zu über-

tragen. Für den Fall, dass die Sitzung vom 2. Vorsitzenden geleitet wird und dieser betroffen ist, ist die Leitung dem 1. Kassierer zu übertragen. Ist dieser nicht anwesend, wird die Aufgabe dem 2. Kassierer übertragen.

8.4 Anwesenden kann durch den Sitzungsleiter das Rederecht entzogen werden.

8.5 Anwesende können durch den Sitzungsleiter der Sitzung verwiesen werden.

§ 9 Öffentlichkeit

9.1 Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

9.2 Bei Bedarf können Gäste, auch nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten, eingeladen werden.

9.3 Sobald einzelne Tagesordnungspunkte dem Datenschutz unterliegen, sind die Sitzungsteilnehmer zum Stillschweigen verpflichtet.

§ 10 Befangenheit

Vorstandsmitglieder sind bei Beschlüssen nicht stimmberechtigt, bei denen sie selber oder einer ihrer Angehörigen betroffen sind.

§ 11 Beschlussfähigkeit

11.1 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Abteilungsleiter zuzüglich des 1. oder 2. Vorsitzenden anwesend sind.

11.2 Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem 1. Vorsitzenden festzustellen.

§ 12 Beschlussfassung

12.1 Alle anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes haben eine Stimme. Auch Anwesende, die mehrere Funktionen haben, haben nur eine Stimme.

12.2 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.

12.3 Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes erforderlich, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist (z.B. § 7.4). Stimmenthaltungen sind als Ja-Stimmen zu werten. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13 Protokoll

- 13.1 Über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung und die Beschlussfassungen ist mit Angabe der jeweiligen Stimmenzahl ein Protokoll zu fertigen und jedem Vorstandsmitglied in Textform zu übermitteln.
- 13.2 Einwendungen zum Protokoll werden in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes beraten und entschieden. Sollten keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt. Das genehmigte Protokoll ist jedem Vorstandsmitglied in Textform zu übermitteln.
- 13.3 Das genehmigte Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 13.4 Die gefassten Beschlüsse werden zusätzlich in einem Beschlussbuch gesammelt.

§ 14 Ausschüsse

- 14.1 Der Gesamtvorstand kann zur Aufgabenerledigung gemäß § 13.3.11 der Satzung Ausschüsse berufen.
- 14.2 Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen im Besonderen der Beratung und Meinungsbildung im Gesamtvorstand.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Gesamtvorstandes vom 16.05.2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft. 1. Änderung des § 5.1 am 10.10.2022